

Nr. 15**Piersack gegen Belgien – Entschädigung**

Urteil vom 26. Oktober 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 85.

Beschwerde Nr. 8692/79, eingelegt am 15. März 1979; am 14. Oktober 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Ersatz von Kosten und Auslagen im innerstaatlichen Verfahren sowie im Verfahren vor den Konventionsorganen zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[1.-9.] Im Fall Piersack hat der Gerichtshof durch Urteil vom 1. Oktober 1982 (EGMR-E 2, 173) eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention festgestellt, da die Strafsache des Beschwerdeführers (Bf.) in der ersten Instanz (vor dem Schwurgericht der Provinz Brabant) nicht von einem „unparteiischen Gericht“ entschieden worden sei und diese Entscheidung im Revisionsrechtszug die Billigung des belgischen Kassationshofs gefunden habe.

Das Strafverfahren gegen den Bf. ist im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 1. Oktober 1982 wieder aufgenommen worden: In Anwendung von Art. 441 StPO hat der belgische Justizminister am 27. April 1983 den Generalstaatsanwalt beim Kassationshof angewiesen, die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils des Schwurgerichts der Provinz Brabant vom 10. November 1978 zu betreiben. Dieser Weisung ist der Generalanwalt am 29. April 1983 nachgekommen. Daraufhin hat der Kassationshof am 18. Mai 1983 alle gerichtlichen Entscheidungen aufgehoben, die seit der Verfahrenseröffnung vor dem Schwurgericht der Provinz Brabant ergangen waren; zugleich hat er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht der Provinz Hainaut (Hennegau) verwiesen. Dieses Gericht hat den Bf. durch Urteil vom 7. Oktober 1983 mit sieben zu fünf Stimmen (der Geschworenen) zu 18 Jahren Zwangsarbeit, also zu derselben Strafe wie zuvor das Schwurgericht Brabant, verurteilt. Der Bf. erkennt an, nunmehr ein faires Verfahren gehabt zu haben, und hat gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel eingelegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

10. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

11. In der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1982 hatte der Rechtsanwalt des Bf. ausgeführt, der Bf. begehre neben einer finanziellen Entschädigung, um seine Verteidiger vor dem belgischen Kassationshof sowie in Straßburg zu honorieren, seine unverzügliche Freilassung zu „zu erörternden Bedingungen“. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1982 und vom 3. März 1983 an den Sekretär der Kommission hat der Anwalt klargestellt, dass „nur eine unverzügliche bedingte Freilassung“ geeignet sei, seinen Mandanten zufriedenzustellen. Der Anwalt ist später auf diese Frage nicht mehr zurückgekommen.

Tatsächlich hat das nachfolgende Verfahren in Belgien (s.o. Ziff. 6), wie der Delegierte der Kommission zutreffend hervorhebt, im Wesentlichen der vom Gerichtshof am 1. Oktober 1982 festgestellten Verletzung der Konvention abgeholfen. Dieses Verfahren hat zu einem Ergebnis geführt, das einer *restitutio in integrum* so nahe kommt, wie es der Natur der Sache nach möglich war (s. sinngemäß *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 18 a.E., EGMR-E 1, 73). Dank der Aufhebung des Urteils des Schwurgerichts von Brabant vom 10. November 1978 durch den Kassationshof am 18. Mai 1983 ist der Bf. in den Genuss einer neuerlichen Prüfung seiner Sache durch das Schwurgericht von Hainaut gelangt, an welches das Verfahren zurückverwiesen wurde. Zwar hat dieses Gericht am 7. Oktober 1983 gegen ihn dieselbe Strafe wie zuvor verhängt. Jedoch sind ihm dabei alle in der Konvention niedergelegten Garantien zugute gekommen, was der Bf. auch anerkennt (s.o. Ziff. 6).

Die Entziehung der Freiheit des Bf. ist daher in keiner Weise die Folge der am 1. Oktober 1982 festgestellten Verletzung von Art. 6 Abs. 1.

12. Der Bf. beschränkt sich nunmehr darauf, bestimmte Beträge für Kosten seiner Verfahren in Belgien und vor den Organen der Konvention zu verlangen. Der Gerichtshof wendet hierauf die Kriterien an, wie sie sich aus seiner einschlägigen Rechtsprechung ergeben (vgl. neben vielen anderen *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294). In Übereinstimmung mit dem Delegierten der Kommission geht der Gerichtshof von dem Gedanken aus, dass der Bf. – soweit möglich – so gestellt werden muss, wie er stünde, wenn Art. 6 nicht verletzt worden wäre.

I. In Belgien entstandene Kosten

13. Bei der Zurückweisung des Rechtsmittels gegen das Urteil des Schwurgerichts von Brabant am 21. Februar 1979 (s. Série A Nr. 53, S. 10, Ziff. 17, EGMR-E 2, 173) hat der Kassationshof dem Bf. die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt. Sie beliefen sich nach den übereinstimmenden Ausführungen des Delegierten der Kommission und der Regierung auf 2.145,- BF [ca. 53,- Euro]¹. Der Bf., der diese Kosten nicht beglichen hat, kann beanspruchen, dass der belgische Staat sie nicht erhebt. Denn die sechste und letzte Rüge seines Rechtsmittels hatte zum Ziel, der Verletzung von Art. 6 „im Rahmen der

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

innerstaatlichen Rechtsordnung abzuhelpen“ (*Zimmermann und Steiner*, a.a.O., EGMR-E 2, 294).

Der Bf. verlangt darüber hinaus 50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro] für das Honorar, von dem er angibt, er schulde es seinem Anwalt für das Verfahren vor dem Kassationshof. Indessen erweist sich dieser Betrag als überhöht. Denn wie die Regierung betont, betraf nur ein Teil der Rügen die Frage, die sodann die Kommission und der Gerichtshof zu prüfen hatten (Série A Nr. 53, S. 7 Ziff. 15, EGMR-E 2, 173). Im Wege der Billigkeitsentscheidung setzt der Gerichtshof einen Betrag von 25.000,- BF [ca. 620,- Euro] fest.

14. Das Verfahren, das am 18. Mai 1983 mit der Aufhebung der Entscheidung des Schwurgerichts von Brabant durch den Kassationshof geendet hat (s.o. Ziff. 6), ist hier nicht zu berücksichtigen: Wie sich aus den unbestrittenen Darlegungen der Regierung ergibt, war an diesem Verfahren weder ein Rechtsanwalt beteiligt noch sind hierdurch Gerichtskosten zu Lasten des Bf. entstanden.

15. Bleiben die Verfahren vor den Tatsacheninstanzen, also vor dem Schwurgericht von Brabant (1978) und sodann vor dem Schwurgericht Hainaut (1983). Beide Gerichte haben den Bf. jeweils zur Tragung der Hälfte der Kosten verurteilt, d.h. zu 144.566,- BF [ca. 3.584,- Euro] bzw. 194.399,- BF [ca. 4.819,- Euro]. Der Bf. hat keinen dieser Beträge gezahlt. Darüber hinaus macht er geltend, er schulde den beiden Rechtsanwälten, die ihn 1983 vertreten haben, RA Lancaster und RA Motte de Raedt, 300.000,- BF [ca. 7.437,- Euro] an Honoraren.

Die Entscheidung des Schwurgerichts Brabant ist ergangen, ohne dass der Bf. die Zusammensetzung der Richterbank gerügt hat. Der Kassationshof hat das Urteil vom 10. November 1978 jedoch aufgehoben. Daher darf der belgische Staat die erwähnten 144.566,- BF [ca. 3.584,- Euro] nicht erheben, wozu er sich im Übrigen auch nicht für berechtigt hält.

Das zweite Verfahren seinerseits stellte ein Mittel dar, der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 „abzuhelpen“ (*Zimmermann und Steiner*, a.a.O., EGMR-E 2, 294), so dass es geboten ist, im Hinblick auf die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung auch dieses Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bf. kann daher grundsätzlich beanspruchen, dass der Betrag von 194.399,- BF [ca. 4.819,- Euro], den das Schwurgericht von Hainaut dem Bf. am 7. Oktober 1983 auferlegt hat, vom Staat nicht erhoben wird. Freilich war das Verfahren gegen den Bf. vor dem Schwurgericht von Brabant die Folge des ihm vorgeworfenen Verbrechens; ohne die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 hätte der Bf. die ihm am 10. November 1978 auferlegten 144.566,- BF [ca. 3.584,- Euro] entrichten müssen. Wenngleich der Bf. gewiss keinen finanziellen Nachteil aus der in seinem Fall festgestellten Verletzung der Anforderungen der Konvention erleiden darf, darf er hieraus aber auch keinen Vorteil ziehen. Aus diesem Grunde betrifft die dem Bf. zu gewährende Freistellung von der Kostenlast nur den Unterschied zwischen den beiden Beträgen, also 49.833,- BF [ca. 1.235,- Euro].

Den Betrag von 300.000,- BF [ca. 7.437,- Euro] für Anwaltshonorare hält der Delegierte der Kommission für „etwas überhöht“. Die Regierung ihrerseits sieht keinen Grund, warum der Bf. im Jahre 1983 zwei statt wie 1978 nur einen Verteidiger benötigt hat. Der Bf. hat nichts zur Widerlegung dieses

Einwands vorgetragen. Im Wege der Billigkeitsentscheidung spricht der Gerichtshof den Betrag von 150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro] zu.

II. In Straßburg entstandene Kosten

16. Der Bf. beantragt ferner, ihm für seine Vertretung in seinen in Straßburg anhängig gemachten Verfahren 150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro] an Honorar für Rechtsanwalt Lancaster und dessen Mitarbeiter zuzusprechen, und zwar 50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro] für die schriftlichen Ausführungen gegenüber der Kommission, 50.000,- BF für das Plädoyer vor der Kommission sowie 50.000,- BF für die schriftlichen Ausführungen gegenüber dem Gerichtshof und die mündliche Verhandlung. Der Bf. räumt ein, dass hiervon 3.500,- FF [ca. 534,- Euro]² abzuziehen sind, die er im Wege der Verfahrenskostenhilfe erhalten hat (s. Addendum zur VerfO der Kommission).

Möglicherweise ist der Bf. gegenüber seinem Rechtsvertreter finanzielle Verpflichtungen eingegangen, die über die von der Kommission angewendete Gebührenordnung hinausgehen. Zwar hat die Regierung dem nicht widersprochen; sie weist jedoch auf das Fehlen näherer Darlegungen, die schon fast automatische Bewertung jeder der Leistungen mit 50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro] sowie auf den Mangel an schriftlichen Belegen hin.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf den Umstand, dass vor dem Gerichtshof in der Zeit vor dem Erlass des Urteils zur Hauptsache am 1. Oktober 1982 keine Schriftsätze gewechselt worden sind, hält der Gerichtshof einen Betrag von 100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro] abzüglich der bereits vom Europarat gezahlten 3.500,- FF [ca. 534,- Euro] für angemessen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
dass der betroffene Staat

1. für Gerichtskosten einen Gesamtbetrag von 51.978,- BF [ca. 1.289,- Euro] nicht erheben darf,
zu denen der belgische Kassationshof und das Schwurgericht von Hainaut den Bf. am 21. Februar 1979 bzw. am 17. Oktober 1983 verurteilt haben, wobei sich die 51.978 BF aus 2.145,- BF und 49.833,- BF zusammensetzen;
2. an den Bf. für Anwaltskosten zu zahlen hat:
275.000,- BF [ca. 6.817,- Euro], abzüglich 3.500,- FF [ca. 534,- Euro],
vor dem belgischen Kassationshof (25.000,- BF [ca. 620,- Euro]),
vor dem Schwurgericht von Hainaut (150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro])
und vor den Organen der Konvention (100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro]).

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

² Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung der FF in Euro s. die Fn. auf S. 172.